

31. Oktober 1973

Besetzung der schweizerischen Botschaft in Brüssel vom 3. August 1973;
Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB)

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 25. Oktober 1973
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 26. Oktober 1973
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Zur strafrechtlichen Verfolgung der 28 Teilnehmer an der Besetzung der Schweizer Botschaft in Brüssel vom 3. August 1973 wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) stellt der Bundesrat Strafantrag, der durch den Bundesanwalt bei den zuständigen kantonalen Behörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen einzureichen ist.
2. Die Beamten und Angestellten der Botschaft in Brüssel werden zur Zeugenaussage über den Besetzungshergang ermächtigt (Art. 28 Beamtengesetz).
3. Es wird davon zustimmend Kenntnis genommen, dass der Bundesanwalt in den einzuleitenden kantonalen Strafverfahren nach den jeweiligen Strafprozessvorschriften die Bestrafung der Beschuldigten und die Ausübung der Parteirechte verlangen wird.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- JPD 5 (GS, BA) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:



Bern, den 25. Oktober 1973

An den
Schweizerischen Bundesrat

Ausgeteilt

Besetzung der schweizerischen Botschaft in Brüssel vom 3. August 1973; Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB)

An der Besetzung der schweizerischen Botschaft in Brüssel vom 3. August 1973 beteiligten sich die nachstehend aufgeführten 22 männlichen und 6 weiblichen Angehörigen der Gruppe der "Béliers":

1. BESSIRE-PETIGNAT Anne-Marie,
geb. 1948, Hausfrau,
Ehefrau des BESSIRE Denis Bernard, 49,
wohnhaft in Bremgarten/AG, Capucinerhugel 3.
2. BESSIRE Denis Bernard ,
geb. 1949, Student,
wohnhaft in Bremgarten/AG, Capucinerhugel 3.
3. BROQUET Jean-François ,
geb. 1955, Maurerlehrling,
wohnhaft in Movelier/BE, bei den Eltern.
4. CHEVRE Jean ,
geb. 1956, Verkäufer,
wohnhaft in Delémont/BE, Ch. du Puits 64.
5. CORBAT Roland ,
geb. 1956, Student,
wohnhaft in Porrentruy, rue des Planchettes 23.
6. FROIDEVAUX Michelle,
geb. 1953, Studentin,
wohnhaft in Saignelégier, Les Rangiers 45.

7. FROIDEVAUX Roger ,
geb. 1953, Automechanikerlehrling,
wohnhaft in Delémont/BE, Restaurant du Vorbourg.
8. GLAUS Christian ,
geb. 1955, Student,
wohnhaft in Porrentruy/BE, La Colombière 36.
9. GRESSLY André ,
geb. 1954, Maurerlehrling,
wohnhaft in Bassecourt/BE, rue des Rangiers 16.
10. GRIMM-DONZE Marie-Claire ,
geb. 1947, Hausfrau,
Ehefrau des GRIMM Pierre, 40,
wohnhaft in Delémont/BE, rue de l'Hôpital 32.
11. GRIMM Pierre ,
geb. 1940, Physiker,
wohnhaft in Delémont/BE, rue de l'Hôpital 32.
12. GUENAT Dominique ,
geb. 1952, Student,
wohnhaft in Les Breuleux/BE, rue du Jura.
13. LACHAT-GRISSA Jeanne ,
geb. 1940, Hausfrau,
Ehefrau des LACHAT Marcel, 47,
wohnhaft in Vernier/GE, Av. du Lignon 74.
14. LACHAT Marcel ,
geb. 1947, Sportlehrer,
wohnhaft in Vernier/GE, Av. du Lignon 74.
15. LIENGME Jacques-François ,
geb. 1947, Laborant,
wohnhaft in Bassecourt/BE, Champ Hulay.
16. MILANI Dominique ,
geb. 1955, Dekorateur,
wohnhaft in Delémont/BE, rue des Pervenches 41.
17. MILANI Marcel-René ,
geb. 1957, Elektriker,
wohnhaft in Delémont/BE, rue des Pervenches 41.
18. NIA André ,
geb. 1952, Büroangestellter,
wohnhaft in Bassecourt/BE, Vieilles Forges 28.

- 3 -

19. PETIGNAT Pierre ,
geb. 1954, Student,
wohnhaft in Porrentruy/BE, route de Bure 39.
20. RAIS-CHARMILLOT Maryvonne ,
geb. 1939, Fahrlehrerin,
wohnhaft in Delémont/BE, route de Berne 35.
21. RERAT André Georges ,
geb. 1948, Fabrikarbeiter,
wohnhaft in Courtedoux/BE.
22. ROTTET Pierre ,
geb. 1945, Journalist (?),
wohnhaft in Delémont/BE, rue de l'Hôpital 44.
23. TERRIER Philippe,
geb. 1944, Fabrikarbeiter,
wohnhaft in Montignez.
24. THEURILLAT Jean-Paul ,
geb. 1952, Mechaniker,
wohnhaft in Les Breuleux/BE, rue de l'Industrie.
25. THEURILLAT Régine Claire ,
geb. 1943, Hausfrau,
wohnhaft in Delémont/BE, rue des Pervenches 41.
26. THIEVENT Jean-Michel ,
geb. 1953, Student,
wohnhaft in Beurnevésin/BE.
27. VALLAT Jean-François ,
geb. 1953, Zeichner,
wohnhaft in Porrentruy/BE, rue des Planchettes 23.
28. VOISARD Michel ,
geb. 1951, Bäcker,
wohnhaft in Coeuve/BE, Arifet.

I.

1. Freitag, den 3. August 1973, um 11.00 Uhr, drangen die genannten Personen unter Voraussendung einer Vierergruppe, die unter einem hinhaltenden Vorwand bei der Empfangsstelle vorsprach, in die Räume der

schweizerischen Botschaft ein. Die Eindringlinge erklärten dem anwesenden Botschaftspersonal, die Botschaft werde nun von ihnen besetzt und es hätte die Botschaftsräume sofort zu verlassen. Folgende Mitarbeiter der Botschaft waren in diesem Zeitpunkt anwesend:

STETTLER Rudolf,
Botschaftsrat, Stellvertreter des Missionschefs

SANDOZ Albert Jean,
Vizekonsul, Kanzleivorsteher

ROTH Lisbeth,
Kanzleisekretärin

GEHRIGER Pierre,
Kanzleisekretär

GALLAND Julien,
Verwaltungsbeamter

WALDSBURGER Helene,
Verwaltungssekretärin

SALATHE Béatrice,
Sekretärin/Stenodaktylographin.

Mitarbeiter belgischer Staatsangehörigkeit:

ALEWATERS-GROUX Irène,
Verwaltungsbeamtin

TEWS-SANER Isabelle,
Verwaltungsbeamtin

KONINCKX Emile,
Weibel

Botschafter Monfrini war zur Zeit der Besetzung wegen auswärtiger Verpflichtungen abwesend. Nach seiner Rückkehr organisierte er einen permanenten Dienst in seiner Residenz, wohin sich das Botschaftspersonal begab. Botschafter Monfrini eröffnete den Besetzern durch seine Sekretärin im Sinne der von Bern erhaltenen Anordnungen:

- 5 -

- Er lehne jeden persönlichen Kontakt und jedes Gespräch mit den Besetzern ab.
- Er fordere die Eindringlinge in aller Form auf, die unrechtmässig besetzten Räumlichkeiten der Botschaft sofort zu verlassen.

Mit den belgischen Behörden vereinbarte Botschafter Monfrini:

- Dauernde Bewachung der Kanzlei, um den unkontrollierten Zugang, bzw. Abzug zu verhindern.
- Identifizierung der Besetzer bei deren Abzug aus der Botschaftskanzlei.
- Freilassung der "Béliers", sofern nach belgischem Recht kein Haftgrund vorliege.

2. Die Eindringlinge hielten die Botschaft besetzt bis Samstag, den 4. August 1973, 09.00 Uhr. Sie wurden von der belgischen Polizei in die Gendarmerie abgeführt, dort anhand der Personalausweise identifiziert und sodann entlassen.

In den Botschaftsräumen konnten nach dem Bericht Botschafter Monfrinis nach Abzug der Besetzer keine ins Gewicht fallenden Schäden festgestellt werden. Es herrschte Ordnung. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass abgeschlossene Behältnisse gewaltsam geöffnet worden wären.

3. Auf Weisung Botschafter Monfrinis hatten sämtliche im Zeitpunkt der Besetzung in den Botschaftsräumen anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Vorgänge im Zusammenhang mit ihrer Wegweisung aus der Botschaft sogleich schriftlich Bericht erstattet. Aus diesen Erklärungen ist zu entnehmen,

- 6 -

dass die Eindringlinge gegenüber Angehörigen des Botschaftspersonals, die der Aufforderung, die Botschaftsräume zu verlassen, nicht sofort Folge leisteten, durch ihre drohende Haltung, und wo diese nicht genügte, durch körperlichen Zwang Nachachtung verschafften.

Den Berichten des Botschaftspersonals ist zu entnehmen:

Botschaftsrat Stettler:

"... Ich wurde dann von den nun etwa fünf Anwesenden, worunter eine Frau, erneut aufgefordert, das Büro zu verlassen. Dabei trat einer der Männer hinter meinen Stuhl. Angesichts der steigenden Ungeduld und des Benehmens der Gruppe, das Tötlichkeiten erwarten liess, erhob ich mich und verlangte, dass man mir wenigstens Gelegenheit gebe, die Dossiers wegzuräumen und meine Sachen mitzunehmen. ... In der Halle, wo ich einen Augenblick stehen geblieben war, wurde ich von einem Mitglied der 'Béliers' in Richtung Eingangstüre geschoben. ..."

Botschaftsrat Stettler wurde ebenfalls daran gehindert, einen Telefonanruf zu beantworten, mit dem Bemerkungen, "dass jetzt keine Telefongespräche mehr geführt werden dürfen."

Vizekonsul Sandoz:

"... Je me rends à la chancellerie pour distribuer le courrier et en regagnant mon bureau, je constate qu'une bande de jeunes gens se précipitent vers le couloir en direction de la registrature. Je m'y oppose et l'on me bouscule en m'accompagnant sur ordre d'un manifestant, dans mon bureau. Je veux téléphoner; on s'y oppose. Sous surveillance, je dois me rendre dans le bureau de l'Ambassadeur. Ils constatent son absence et me reconduisent dans mon bureau, envahi entre-temps, en m'intimant l'ordre d'évacuer les lieux. Je refuse de quitter avant d'avoir fermé mon pupitre et mes armoires. Les femmes étaient agressives et voulaient empêcher que je mette mes papiers en sécurité. Un manifestant fut très aimable et empêcha qu'on me bouscule à nouveau. ..."

- 7 -

Kanzleisekretärin Roth:

"... J'ai dit que je ne partirais pas sans avoir fermé les armoires et le coffre-fort, ce qu'ils m'ont laissé faire. D'autres Béliers sont entrés et m'ont priée de faire vite. Ils m'ont assuré qu'ils sont pacifistes et qu'ils ne toucheraient à rien. Ils ont commencé de s'installer dans mon bureau, ils ont amené des sacs, un drapeau. Dans le hall j'ai trouvé une vingtaine de personnes, filles et garçons. Une fille m'a attrapée par le bras et a dit que si je ne partais pas maintenant, je devrais rester. J'ai demandé à pouvoir prendre mon manteau, ce qu'on m'a autorisé. ..."

Kanzleisekretär Gehriger:

"... J'ai alors demandé de pouvoir terminer un visa que j'étais en train d'octroyer à un Polonais. Sous surveillance étroite j'ai pu lui délivrer celui-ci. Entre-temps les Béliers étaient devenus nerveux, craignant que je ne tente de faire un appel téléphonique. J'ai encore réussi à mettre en sécurité la caisse auxiliaire grâce à Mlle Roth qui a ouvert encore une fois le petit coffre qu'elle avait déjà fermé en vitesse alors que nous étions pressés par les occupants de quitter les locaux. J'ai encore tenté de fermer les armoires mais à cet instant je fus empoigné par les épaules. ..."

Verwaltungsbeamter Galland:

"... un groupe de jeunes gens et de jeunes filles, se disant appartenir au groupe 'Bélier', ont envahi le bureau où nous travaillons Mme Alewaters et moi. Bientôt suivis par d'autres, ces jeunes gens nous ont prié d'évacuer immédiatement les lieux, nous donnant l'assurance qu'ils ne toucheraient à rien. Nous avons eu juste le temps de prendre notre manteau, sans pouvoir ranger nos affaires et surtout de fermer la salle des archives, tout de suite occupée elle aussi."

Sekretärin Salathé:

"... Au moins 5 hommes étaient en train d'obliger Monsieur Sandoz à sortir, en le prenant rudement par les épaules et les bras. J'ai compris de leur conversation, qu'ils lui demandaient s'il était l'Ambassadeur. En même temps, j'ai été demandée de quitter les lieux en toute vitesse, mais ils me lais-

saient quand même prendre mes affaires personnelles (sac-à-main, manteau) ..."

Verwaltungsbeamtin Alewaters:

"... La porte donnant dans le local où se trouvent les dossiers et les archives étant ouverte, j'ai voulu la fermer, mais ils m'en ont empêché . Je n'ai pu que prendre mes affaires personnelles."

II.

Rechtliches

a. Vorbemerkung

Bei dem hier unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhalten der Eindringlinge in die Schweizer Botschaft in Brüssel handelt es sich um Delikte im Ausland gegen Schweizer im Sinne von Art. 5 StGB. Nach dieser Bestimmung ist derjenige, der im Ausland gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist und wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.

b. Straftatbestände

aa. In Betracht fällt in erster Linie der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs.

Art. 186 StGB lautet:

"Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft."

Art. 439 des belgischen Strafgesetzbuches bestimmt demgegenüber:

"Sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à deux ans et d'une amende de vingt-six francs à trois cents francs, celui qui, sans ordre de l'autorité et hors les cas où la loi permet d'entrer dans le domicile des particuliers contre leur volonté, se sera introduit dans une maison, un appartement, une chambre ou un logement habités par autrui, ou leurs dépendances, soit à l'aide de menaces ou de violences contre les personnes, soit au moyen d'effraction, d'escalade ou de fausses clés."

Ob die Eindringlinge in die Schweizer Botschaft in Brüssel wegen Hausfriedensbruchs verurteilt werden können, hängt, wie erwähnt, davon ab, ob beidseitige Strafbarkeit gegeben ist.

Nach schweizerischem Gesetz (Art. 186 StGB) ist die Strafbarkeit der "Béliers" zu bejahen. Sie drangen in die Botschaft und dort in die einzelnen Botschaftsräume unrechtmässig ein und verweilten darin trotz der Proteste der einzelnen Büroinhaber und der förmlichen Aufforderung des Botschafters an die Eindringlinge, die Botschaftsräume ungesäumt zu verlassen. Demgegenüber stellt Art. 439 CPB nicht das unrechtmässige Verweilen, sondern nur das widerrechtliche,

- 10 -

gegen den Willen des Berechtigten erfolgende Eindringen in private Räume unter Strafe. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Eindringen mittels Drohungen oder Gewaltanwendung gegenüber Personen oder durch Aufbrechen, Einsteigen oder unter Verwendung falscher Schlüssel erfolgt. Das nachherige Verweilen gegen den Willen des Berechtigten wird nach belgischem Strafgesetz, sofern dadurch nicht durch ein besonderes Verhalten andere Strafbestimmungen verletzt werden, nur als straflose Nachtat behandelt.

In Betracht fallen hier von den besonderen Erfordernissen nach Art. 439 CPB die Drohung und die Gewaltanwendung gegenüber Personen. Gedroht und Gewalt angewendet haben die "Béliers" nach den Aussagen des Botschaftspersonals zwar streng genommen erst, nachdem sie bereits in den Botschaftsbüros eingedrungen waren. Immerhin ist zu beachten, dass die Massierung von 28 jungen Leuten und das rücksichtslose Auftreten derselben angesichts der bestehenden Unsicherheit sich dem Botschaftspersonal gegenüber ganz allgemein als Drohung auswirkte.

Einem von unserer Botschaft in Brüssel dem Eidg. Politischen Departement am 18. Oktober 1973 übermittelten Bericht des Procureur Général du Parquet de la Cour d'Appel de Bruxelles vom gleichen Datum zufolge stellt sich zunächst die Frage, ob die Schweizer Botschaft überhaupt ein "Appartement ou un logement habité par autrui" im Sinne des belgischen Gesetzes sei. Sie lasse sich aufgrund eines Urteils aus dem Jahre 1970 (Eindringen von Studenten in das Büro des Rektors der Universität Gent) bejahen.

Grössere Schwierigkeiten biete die Beurteilung, ob die Erfordernisse "à l'aide de violences ou menaces" erfüllt seien. Um diese bei der Botschaftsbesetzung bejahen zu können, sieht sich der belgische Generalprokurator gezwungen, auf den französischen Code pénal zurückzugreifen, der beim Tatbestand des Hausfriedensbruches ebenfalls das "s'être introduit à l'aide de menaces et de violences" voraussetze. Einem Entscheid des französischen Kassationshofes vom 24.6.1893 zufolge seien "violences" bejaht worden "dès que l'introduction s'est produite contre le gré et en dépit de la protestation de l'habitant et avec un développement de forces tel qu'il lui est impossible de résister". Dieses Urteil sei von den massgeblichen Kommentatoren des belgischen Strafgesetzes Nypels und Servais bei der Auslegung des Art. 439 CPB zitiert worden, was darauf schliessen lasse, dass der Entscheid des französischen Kassationshofes auch der Auslegung der belgischen Bestimmung zugrunde gelegt werden könne.

Schliesslich verweist der belgische Procureur Général noch auf Art. 442 CPB, der mit Gefängnis von "quinze jours à deux ans" und Busse von 26 bis 3000 francs bedroht,

"qui se serait introduit, sans le consentement du propriétaire ou du locataire dans les lieux désignés à l'article 439, et y aura été trouvé la nuit."

Diese Bestimmung, die Drohung oder Gewalttätigkeiten nicht voraussetze, könnte nach Auffassung des Generalprokurators ebenfalls Anwendung finden. Es komme nicht darauf an, ob der Täter tags-

über eingedrungen sei, um nachtsüber zu verbleiben oder ob er nachts eingedrungen sei, um am Tag wegzugehen. Nach der Lehre sei überdies nicht erforderlich, dass der Täter während der Nacht aufgefunden oder überrascht worden sei.

Auch diese eher positiven Aeusserungen des belgischen Generalprokurators vermögen, weil sie sich vorwiegend auf die Lehre und nicht auf Gerichtssentscheide abstützen und weil für die Auslegung des belgischen Gesetzes ein französischer Gerichtssentscheid aus dem Jahre 1893 angerufen werden muss, Zweifel an der beidseitigen Strafbarkeit nicht völlig zu beseitigen. Das ist von Bedeutung, weil diese Frage in einem zukünftigen Strafprozess Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen bilden könnte. Der Bundesanwaltschaft würden im Falle der Verneinung der beidseitigen Strafbarkeit durch den Richter für die Begründung einer allfälligen Appellation in diesem Punkt über die Angaben des belgischen Generalprokurators hinausgehende Argumente nicht zur Verfügung stehen.

Die Bundesanwaltschaft macht darauf ausdrücklich aufmerksam. Sie verweist gleichzeitig darauf, dass es sich bei der hier zu treffenden Entscheidung, ob eine Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs (wie nachstehend dargelegt, der einzige in Frage stehende Straftatbestand) eingeleitet und das Risiko einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs eingegangen werden soll oder nicht, nicht nur ein Problem der Rechtsanwendung, sondern um eine politische Frage handelt. Dieser Entscheid liegt beim Bundesrat.

Nach der Strafandrohung erweist sich das belgische Gesetz als das mildere Recht. Es wird nach Art. 5 StGB als *lex mitior* zur Anwendung zu gelangen haben.

Art. 186 StGB ist Antragsdelikt. Zur Strafverfolgung bedarf es eines Strafantrages, der innerhalb von drei Monaten einzureichen ist, berechnet vom Tage hinweg, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wurde (Art. 29 StGB), somit bis spätestens am 3. November 1973.

bb. Im V. Titel, I. und II. Kapitel, des belgischen Strafgesetzbuches finden sich in Art. 269 (*Rébellion*) und Art. 276 (*des outrages et des violences envers les ministres, les membres des Chambres Législatives, des dépositaires de l'autorité ou de la force publique*) dem Art. 285 StGB betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verwandte Bestimmungen. Sie schützen indessen nur die darin namentlich aufgeführten Behördemitglieder und Funktionäre und sind auf ausländische Beamte (wie das übrigens auch mit Bezug auf Art. 285 StGB zutrifft) nicht anwendbar. Die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit ist somit nicht erfüllt.

cc. Art. 285 StGB bildet eine Spezialnorm zum allgemeinen Nötigungstatbestand von Art. 181 StGB. Fällt die Anwendung der Spezialnorm aus irgend einem Grunde ausser Betracht, so ist jene der allgemeinen Bestimmung zu prüfen. Das belgische Strafgesetzbuch enthält jedoch keinen der schweizerischen Strafnorm von Art. 181 StGB ent-

sprechenden Nötigungstatbestand. Es gebriecht demnach auch hier an der Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit.

dd. Eine dem Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) entsprechende Strafbestimmung kennt das belgische Strafgesetzbuch nicht.

ee. Zu denken wäre schliesslich noch an die Strafverfolgung wegen Tötlichkeiten (Art. 126 StGB). Art. 5 StGB bezieht sich jedoch nur auf Verbrechen und Vergehen. Beim Antragsdelikt der Tötlichkeiten nach Art. 126 handelt es sich jedoch um eine Uebertretung.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aufgrund der Prüfung durch die Bundesanwaltschaft und der dieser durch unsere Botschaft zugegangenen ergänzenden Auskünfte lediglich eine Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB in Frage kommt. Auch dies nur unter den sub. a. oben erwähnten Vorbehalten.

3. Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) ist, wie bereits erwähnt, Antragsdelikt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten einzureichen, berechnet vom Tage, an welchem der Antragsberechtigten der oder die Täter bekannt wurden (Art. 29 StGB).

Der Entscheid darüber, ob wegen Hausfriedensbruchs Strafantrag zu stellen sei, ist vordringlich. Er muss spätestens am 3. November 1973 gestellt sein.

Berechtigt zur Antragstellung ist "jeder, der durch sie (die Tat) verletzt worden ist". Als Verletzter im Sinne dieser Bestimmung dürfte der schweizerische Botschafter in Brüssel, als verantwortlicher "Hausherr" der Schweizer Botschaft gelten. Sicher aber das Eidg. Politische Departement, bzw. dessen Vorsteher und in oberster Instanz der Bundesrat.

4. Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- a. Der einzige in Betracht fallende Tatbestand, nämlich jener des Hausfriedensbruchs, unterliegt der kantonalen Gerichtsbarkeit. Gegenüber derartigen kantonalen Strafurteilen, die nicht einsendepflichtig sind, steht der Bundesanwaltschaft keine Rechtsmittelbefugnis nach Art. 265/266 BStP zu. Will die Eidgenossenschaft auf das Verfahren einen Einfluss ausüben, so muss sie sich, um Parteirechte ausüben zu können, nach kantonalen Strafprozessordnung als Privatkläger stellen (Art. 43 StrPO/BE).

- b. Nach der Gerichtsstandsbestimmung von Art. 348 StGB sind bei strafbaren Handlungen im Ausland die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Aus dieser Vorschrift ergeben sich nach dem Wohnort der eingangs aufgeführten Beschuldigten nicht nur innerhalb des Kantons Bern mehrere Gerichtsstände, sondern es werden für die unter Nr. 1 und 2 sowie 13 und 14 aufgeführten Beschuldigten ausserdem solche in den Kantonen Aargau und Genf begründet. Sache der Strafbehörden der Kantone Aargau und Genf wird es sein, eine Uebernahme der Beurteilung der nach Art. 348 StGB

ihnen zufallenden Täter durch die bernischen Behörden zu erwirken, die ihrerseits innerhalb des Kantons für alle Beschuldigten einen einheitlichen Gerichtsstand bestimmen dürften.

- c. Das Personal der Botschaft in Brüssel ist zu ermächtigen, im anzuhebenden Strafverfahren über die die Botschaftsbesetzung betreffenden Vorgänge vor den Gerichtsorganen Zeugnis abzulegen (Art. 28 Beamtengesetz).

III.

Sind auch die Voraussetzungen für die Strafverfolgung der am 3. August 1973 in die Schweizer Botschaft in Brüssel eingedrungenen 28 "Béliers" sowohl hinsichtlich der beschränkten Verfolgbarkeit der nach schweizerischem Strafgesetzbuch begangenen Straftaten, wie auch wegen der Nachteile, die sich wegen des Wegfallens jedes der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Straftatbestandes (und damit der Unmöglichkeit, eine Vereinigungsverfügung gemäss Art. 344 StGB zu erlassen) nicht befriedigend, so darf auf die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten wegen Hausfriedensbruchs trotzdem nicht verzichtet werden. Die von der Bundesanwaltschaft vorgetragenen Bedenken, dass die beidseitige Strafbarkeit vom Pichter verneint werden könnte, ist ir Kauf zu nehmen. Besondere Zurückhaltung wäre gegenüber den stets neuen Aktionen der "Béliers" nicht am Platz und auch wegen der erheblichen Publizität, die die Botschaftsbesetzung gefunden hat, nicht gerechtfertigt.

- 17 -

Aufgrund dieser Darlegungen beantragen wir Ihnen, zu

beschliessen:

1. Zur strafrechtlichen Verfolgung der 28 Teilnehmer an der Besetzung der Schweizer Botschaft in Brüssel vom 3. August 1973 wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) stellt der Bundesrat Strafantrag, der durch den Bundesanwalt bei den zuständigen kantonalen Behörden in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen einzureichen ist.
2. Die Beamten und Angestellten der Botschaft in Brüssel werden zur Zeugenaussage über den Besetzungshergang ermächtigt (Art. 28 Beamtengesetz).
3. Der Bundesrat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Bundesanwalt in den einzuleitenden kantonalen Strafverfahren nach den jeweiligen Strafprozessvorschriften die Bestrafung der Beschuldigten und die Ausübung der Parteirechte verlangen wird.

Mitteilung durch Protokollauszug an die Bundesanwaltschaft.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Protokollauszüge an:

- EJPL (5)
- EPD (5)

- 18 -

Zum Mitbericht an das
Eidg. Politische Departement

Beilage:

Stellungnahme des Procureur Général
du Parquet de la Cour d'Appel de Bruxelles
vom 18. Oktober 1973